Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2670

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5260/68

Bonn, den 7. März 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Zuckerrübenmindestpreise und Schwellenpreise sowie über die Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Februar 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Zuckerrübenmindestpreise und Schwellenpreise sowie über die Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rats vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6), Artikel 4 Absatz (4), Artikel 12 Absatz (5), Artikel 26 Absatz (1) und Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. .../68 des Rats vom .... über die Festsetzung der Preise für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 ist der Interventionspreis für Weißzucker für das in Nordfrankreich gelegene Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft auf 21,23 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt worden.

Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sieht vor, daß für andere Gebiete abgeleitete Interventionspreise festgesetzt werden müssen unter Berücksichtigung der regionalen Preisunterschiede für Zucker, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung zu erwarten sind.

Da bei den geltenden Quoten in allen wichtigen Erzeugungsgebieten Deutschlands, der Niederlande, Belgiens und Frankreichs eine ausgeglichene oder überschüssige Versorgungslage zu erwarten ist, kann davon ausgegangen werden, daß die Preise ab Fabrik in den genannten Gebieten, mit Ausnahme der französischen überseeischen Departements, etwa den Preisen im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft entsprechen werden.

Demgegenüber dürfte in Italien die Zuckererzeugung bei relativ hohen Produktionskosten voraussichtlich die festgelegte Grundmenge nicht überschreiten, so daß mit einem aus den Überschußgebieten der Gemeinschaft zu deckendem Zuschußbedarf von mehr als 200 000 Tonnen zu rechnen ist. Unter diesen Umständen wird das Niveau der Marktpreise in Italien durch die Angebotspreise für Zucker aus Nordfrankreich bestimmt. Unter Berücksichtigung des in Nordfrankreich geltenden Interventionspreises zuzüglich der Vermarktungskosten für Lieferungen nach Norditalien einerseits und der Absatzkosten der italienischen Zuckerindustrie andererseits, kann der abgeleitete Interventionspreis für Italien auf 22,35 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt werden.

Die französischen überseeischen Departments erzeugen bedeutende Überschüsse an Rohzucker. Die günstigsten Absatzmöglichkeiten für diesen Zucker innerhalb der Gemeinschaft ergeben sich in Südfrankreich und in Süditalien, wo der Zucker nach Raffinierung unmittelbar innerhalb dieser Zuschußgebiete verkauft werden kann. Ausgehend von den voraussichtlichen Marktpreisen in den süditalienischen Zuschußgebieten, die wahrscheinlich um 2 v. H. über dem abgeleiteten Interventionspreis für Italien liegen werden, und unter Berücksichtigung der Transportkosten zwischen diesen Gebieten und den überseeischen Departements, ergibt sich für die letzteren ein abgeleiteter Interventionspreis von 20,90 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker.

Nach Artikel 3 Absatz (4) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sind für diese Departements auch Interventionspreise für Rohzucker festzusetzen, die von dem für diese Departements festgesetzten Interventionspreis für Weißzucker unter Berücksichtigung einer einheitlichen Verarbeitungsspanne und eines pauschalen Rendements abzuleiten sind. Die Raffinierungskosten können nach den verfügbaren Angaben auf 1,72 Rechnungseinheiten je 100 kg Raffinade geschätzt werden, wovon voraussichtlich 1,10 Rechnungseinheiten aus dem im Markt erzielbaren Qualitätszuschlag gegenüber dem Preis der Standardqualität gedeckt werden können. Die Ausbeute ist gemäß der Definition der Standardqualität für Rohzucker in der Verordnung (EWG) Nr. .../68 des Rats vom ... mit 92 v. H. zu berücksichtigen.

Die in Artikel 4 Absatz (1) erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Mindestpreise für Zuckerrüben sind für die außerhalb des Hauptüberschußgebietes liegenden Gebiete von den in den betreffenden Gebieten geltenden Interventionspreisen für Weißzucker unter Berücksichtigung der in der Verordnung (EWG) Nr. .../68 angeführten Werte für die Verarbeitungsspanne, den Ausbeutesatz, die Verkaufserlöse für Melasse und

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1

die Anlieferungskosten der Zuckerrüben zu ermitteln.

Es empfiehlt sich, die in Artikel 4 Absatz (1) zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Mindestpreise für Zuckerrüben außerhalb der Grundquote im Hinblick auf die Spezialisierung des Zuckerrübenanbaus und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Versorgungslage der Gemeinschaft so festzusetzen, daß sie für die Erzeuger mit verhältnismäßig hohen Produktionskosten keinen Anreiz zur Erzeugung mehr bieten, sondern nur für sehr rationell und unter günstigsten Verhältnissen arbeitende Betriebe von Interesse sind.

Gemäß Artikel 26 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist eine Garantiemenge festzusetzen, die gleich 105 v. H. der in Weißzucker ausgedrückten Menge ist, die voraussichtlich in der Gemeinschaft in dem Zuckerwirtschaftsjahr, für das die Garantiemenge gilt, für den menschlichen Verbrauch verwendet wird.

Bei der Festsetzung des in Artikel 27 Absatz (4) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Hundertsatzes und des in Artikel 28 derselben Verordnung genannten Höchstbetrages der Produktionsabgabe ist es aus dem Zweck des Quotensystems notwendig, den Unterschied zwischen dem Mindestpreis für Zuckerrüben und dem Mindestpreis für Zuckerrüben außerhalb der Grundquote einerseits und die auf etwa 45 bis 50 v. H. der Verarbeitungsspanne geschätzten festen Kosten der Zuckerindustrie andererseits zu berücksichtigen.

Nach Artikel 12 Absatz (2) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist der Schwellenpreis für Weißzucker gleich dem für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft geltenden Richtpreis zuzüglich der pauschal berechneten Kosten für den Transport von diesem Gebiet zu dem entferntesten Verbrauchsgebiet der Gemeinschaft mit einem Zuschußbedarf. Bei der gegebenen Versorgungslage der Gemeinschaft müssen demzufolge die Transportkosten für Lieferungen aus den nordfranzösischen Departements nach Palermo als wichtigstem Einfuhrhafen Siziliens berücksichtigt werden.

Der Schwellenpreis für Rohzucker ist unter Berücksichtigung einer Verarbeitungsspanne und eines pauschalen Wertes für das Rendement vom Schwellenpreis für Weißzucker abzuleiten. Es empfiehlt sich, in diesem Fall dieselben Kriterien anzuwenden, wie bei der Ableitung des Interventionspreises für Rohzucker.

Der Schwellenpreis für Melasse ist so zu bestimmen, daß die bei der Festsetzung der Mindestpreise für Zuckerrüben berücksichtigten Erlöse der Fabriken aus Melasseverkäufen erzielt werden können. Da dabei von einem Preis von 3,20 Rechnungseinheiten je 100 kg Melasse, verladen auf ein Fahrzeug ab Fabrik, ausgegangen wurde, muß der Schwellenpreis mindestens diesem Preis, vermindert um Umschlagskosten im Ankunftshafen und die Importeursspanne entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969.

Artikel 2

(1) Der abgeleitete Interventionspreis für Weißzucker wird

a) auf 21,23 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm für alle Gebiete in Deutschland, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden, sowie für die nicht in Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung (EWG) Nr. .../68 genannten Gebiete Frankreichs mit Ausnahme der überseeischen Departements,

b) auf 22,35 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm für alle Gebiete in Italien,

c) auf 20,90 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm für die französischen überseeischen Departements

festgesetzt.

(2) Der Interventionspreis für Rohzucker für die französischen überseeischen Departements wird auf 18,66 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 3

(1) Der in Artikel 4 Absatz (1) erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Mindestpreis für Zuckerrüben wird

a) auf 17,00 Rechnungseinheiten je Tonne für die in Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe a aufgeführten Gebiete,

b) auf 18,46 Rechnungseinheiten je Tonne für die in Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe b aufgeführten Gebiete

festgesetzt.

(2) Der in Artikel 4 Absatz (1) zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Mindestpreis für Zuckerrüben außerhalb der Grundquote wird

a) auf 10,00 Rechnungseinheiten je Tonne für das in Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung (EWG) Nr. .../68 festgelegte Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft und für die in Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe a aufgeführten Gebiete,

b) 11,46 Rechnungseinheiten je Tonne für die in Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe b aufgeführten Gebiete

festgesetzt.

Artikel 4

Der Schwellenpreis wird für

1. Weißzucker auf 24,94 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,

2. Rohzucker auf 22,37 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,
3. Melasse auf 2,90 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm

festgesetzt.

Artikel 5

Die in Artikel 26 Absatz (1) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Garantiemenge wird auf 6 594 000 Tonnen Weißzucker festgesetzt.

Artikel 6

(1) Der in Artikel 27 Absatz (4) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Hundertsatz wird auf 60 festgesetzt.

(2) Der in Artikel 28 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Höchstbetrag der Produktionsabgabe wird auf 8,97 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident